



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

Umweltrecht

Windenergie | Ökostrom | Seveso III | UmwRG | Bergrecht

Windenergie und denkmalrechtlicher Umgebungsschutz	Seite 2
EEG 2017: Ausschreibung der Ökostromförderung	Seite 3
Seveso-III-Richtlinie: Fehlende Umsetzung durch den Landesgesetzgeber	Seite 4
Erweiterte Anfechtungsmöglichkeiten von Plänen und Zulassungsentscheidungen – die Neuerungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Seite 6
Anwendbarkeit des Bergrechts auf Vorhaben zur Gewinnung von Quarzsand/ -kies	Seite 7

**expo
REAL**

4.-6. Oktober 2017
Messe München-Stand B2.241

September 2017

Newsletter

Umweltrecht

Windenergie und denkmalrechtlicher Umgebungsschutz

Die von Lenz und Johlen vertretene Berufungsklägerin, eine Projektentwicklerin für Windenergieanlagen, begehrt eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für zwei Windenergieanlagen in der Kulturlandschaft Mosel in der Nähe von zwei Burgen, die im Regionalen Raumordnungsplan als landschaftsprägende Kulturdenkmäler geschützt sind.

Vor dem VG Koblenz hat die Klägerin mit ihrer Verpflichtungsklage gegen den Ablehnungsbescheid der Behörde zunächst keinen Erfolg. Die Beklagte sah einen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung des geltenden Regionalplans, wonach dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (sog. Tabelle 2-Anlagen) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren seien. Dem folgte auch das Verwaltungsgericht, das eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturanlagen annahm. Die Sichtbarkeit der Rotoren bedeute eine für die Landschaft neue und fremdartige technische Überformung, die gleichsam von oben nach unten in den Hang hineinwirke und die Sichtbeziehung auf die Burgen und deren Umgebung störe, zumal die in exponierter Solitäranlage errichteten Burgen nur noch gemeinsam mit den WEA wahrnehmbar seien.

Diese Einschätzung korrigierte nun das OVG Rheinland Pfalz: Die Burgruine Coraidelstein entfalte bereits gar keine landschaftsprägende Wirkung, welche im Sinne der Zielsetzung zu schützen wäre. Von der Reichsburg Cochem geht nach Überzeugung des OVG zwar eine dominierende landschaftsprägende Wirkung aus, es fehle aber an der optischen Beeinträchtigung durch die zu errichtenden WEA. Zunächst stellte das OVG fest, dass bei der Eingrenzung des Umkreises des geschützten Kulturdenkmals nicht weiter gegangen werden könne als der Bereich der Landschaft, der durch dieses geprägt wird. Damit eine landschaftsprägende Anlage durch eine andere Baulichkeit in diesem Sinne beeinträchtigt werden könne, müssten demnach beide in einer bestimmten optischen Beziehung zueinander stehen.

Bei den Betrachtungspunkten müsse es sich zudem um Betrachtungspunkte handeln, welche für die Wahrnehmung dieser Fernwirkung durch einen dort stehenden Betrachter in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam seien, was zunächst eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch potentielle Betrachter voraussetze. Rein theoretische Betrachtungspunkte sollen insofern ausscheiden. Die WEA würden, wenn von den maßgeblichen Betrachtungspunkten die Burg in den Blick genommen wird, allenfalls am oberen äußeren Rand des Blickfelds erscheinen. Ein solcher Randpunkt fiele aber angesichts der massiven Ablenkung durch Straßen, die Ortslage der Stadt Cochem und Schienenanlagen nicht ins Gewicht.



Die landschaftsprägende Wirkung werde gerade dann sichtbar, wenn man den Blick auf die Burg und die darunter gelegene Umgebung richtet, also ihn vom Aussichtspunkt gesehen nach unten senkt. Selbst wenn man den Blick auch über die Moselhänge schweifen ließe, also nach oben gerichtet blickt, sei es offensichtlich, dass die streitgegenständlichen WEA ihrerseits nicht die Dominanz der Burg streitig machen könnten, sondern eben lediglich über der Kante eines Kilometer entfernten Hanges teilweise ins Blickfeld geraten.



Das Gericht wies darauf hin, dass es auch im Fall der Annahme einer optischen Beeinträchtigung zumindest wegen der vorhandenen Vorbelastung durch Strommasten und WEA nicht zu einem anderen Ergebnis kommen würde.

Dem entsprechend stehe der Anlage auch nicht der denkmalrechtliche Umgebungsschutz entgegen. Allein aufgrund seiner Entfernung gehöre der vorgesehene Standort der WEA schon nicht zu der für deren Erscheinungsbild maßgeblichen Umgebung der beiden Burgen.



Dr. Felix Pauli
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-54
f.pauli@lenz-johlen.de

EEG 2017: Ausschreibung der Ökostromförderung

Die am 01.01.2017 in Kraft getretene Novellierung des Rechts der erneuerbaren Energien kommt in Bezug auf die Neuregelung des Fördersystems einer Revolution gleich. Durch die Umstellung von gesetzlichen Fördermechanismen auf ein wettbewerblich ausgestaltetes Ausschreibungsverfahren bei der Bundesnetzagentur wird dem Wettbewerb im Sektor der erneuerbaren Energien erstmals deutlich mehr Raum gegeben. Das neue Ausschreibungsverfahren gilt grundsätzlich für alle in Deutschland relevanten Energieträger – wie Wind, Solar und Biomasse.

Kernstück dieser Novellierung ist der Wechsel von gesetzlich festgelegten hin zu wettbewerblich ermittelten Fördersätzen. Bei diesem mengenbasierten Fördersystem gibt der Staat eine kontingentierte Ausbaumenge vor und der Wettbewerb ermittelt die Vergütungshöhe

sowie die Zusammensetzung des Bieterkreises. Vereinfacht ausgedrückt bekommt der Bieter den Zuschlag, der für eine festgelegte Menge die geringste Förderung verlangt. Die Anlagenbetreiber sind demnach Konkurrenten im Wettbewerb um die kontingentierte ausgeschriebenene Anlagenleistung.

Der Umstand, dass im April diesen Jahres die Bundesnetzagentur den Bau von drei Nordsee-Windparks vergeben hat, für die die Energiekonzerne gar keine Förderung verlangt hatten, spricht zumindest im Rahmen des Ausbaus der Windenergie auf See für einen hohen wettbewerblichen Effekt. Im Gegensatz dazu wurde bei der ersten Ausschreibung für Windenergie an Land die offerierte Ausschreibungsmenge von 800 Megawatt nur leicht überzeichnet (vgl. FAZ vom 20. April 2017, "Null Cent für den Strom vom Meer" - online).

Die zentrale Norm der Ausschreibung ist § 22 EEG 2017, der die energiespezifischen Einzelheiten einschließlich etwaiger Ausnahmen vom Ausschreibungserfordernis regelt. Die Ausnahmen sind mannigfaltig und sollen insbesondere den Betreibern von Kleinanlagen zu Gute kommen. Die momentan wohl wichtigste Ausnahmeregelung betrifft aber Windenergieanlagen an Land, die vor dem 01.01.2017 immissionsrechtlich genehmigt wurden, diese Genehmigung an das Anlagenregister gemeldet wurde und für die der Genehmigungsinhaber nicht auf die gesetzlich bestimmte Vergütung verzichtet hat, sofern diese Anlage vor dem 01.01.2019 in Betrieb genommen werden. Treffen diese Voraussetzungen zu, können die begehrten gesetzlichen Vergütungen nach § 19 i.V.m. § 46 EEG 2017 in Anspruch genommen werden.

Im Zentrum der Rechtsschutzmöglichkeiten unterlegener Bieter steht die Verpflichtungsbeschwerde gemäß § 75 Abs. 3 EnWG. Ist eine solche Beschwerde erfolgreich, erteilt die Bundesnetzagentur dem Verpflichtungsbeschwerdeführer über das gesetzlich fixierte Ausschreibungsvolumen hinaus einen Zuschlag.

Newsletter

Umweltrecht

PRAXISHINWEIS

Insbesondere der im EEG 2017 ausgestaltete Rechtsschutz wird sich erst noch bewähren müssen. Solange das ausgeschriebene Kontingent für die Interessenten ausreicht, besteht für Konkurrenzklagen kein Anlass. Sollte sich diese Situation aber ändern, so wird unter der Prämisse der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit für die Unternehmen der Streit um die Förderung gerichtlich ausgetragen. Daneben besteht in der Praxis insbesondere bei der Einschätzung des Eingreifens etwaiger Ausnahmetatbestände des EEG 2017 rechtlicher Beratungsbedarf.



Dr. Elmar Loer, EMBA
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-93
e.loer@lenz-johlen.de

Seveso-III-Richtlinie: Fehlende Umsetzung durch den Landesgesetzgeber

Mit dem Artikelgesetz vom 30.11.2016 hat der Bundesgesetzgeber die Seveso-III-Richtlinie umgesetzt. Geändert wurden insbesondere das BImSchG, das UVPG sowie das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Bereits in unserem Newsletter Bau- und Immobilien aus April 2017 sowie unserem Newsletter Kommunales aus Mai 2017 haben wir auf die Rechtsfragen hingewiesen, die auch nach diesem Umsetzungsgesetz für die Praxis verbleiben. Darüber hinaus fehlt in vielen Bundesländern (nach wie vor) eine Umsetzung auf Landesebene. Umsetzungen auf Landesebene sind aus kompetenzrechtlichen Gründen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach Art. 15 Abs. 1 c Seveso-III-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält,

ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich (u. a.) beziehen auf neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, wenn - i.S.v. Art. 13 - die Standortwahl oder die Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Die sächsische Bauordnung sieht in § 70 Abs. 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung für bestimmte Vorhaben vor, wenn sie innerhalb eines Achtungsabstandes eines immissionsschutzrechtlichen Betriebsbereichs liegen. Genannt werden dort die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden sowie bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird sowie bestimmte Sonderbauten wie Krankenhäuser und Schulen. In Mecklenburg-Vorpommern ist in Kürze mit einer entsprechenden Regelung in § 70 Abs. 5 BauO zu rechnen.

Die nordrhein-westfälische Bauordnung enthält eine entsprechende Regelung bisher nicht. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 31.05.2016 sah die Einfügung eines neuen Absatz 5 in die Vorschrift über die Beteiligung der Angrenzer (§ 75 BauO) vor. Die in Kraft getretene Fassung enthielt eine solche Regelung nicht mehr. Es bleibt abzuwarten, ob die neue Landesregierung, die ohnehin eine Novelle der Novelle der Bauordnung angekündigt hat, eine Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung für bestimmte Baugenehmigungsverfahren im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs aufnehmen wird. Auch mit den Regelungen in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern bleibt allerdings die Unsicherheit, ob eine europarechtskonforme Umsetzung erfolgt ist. Denn die Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Seveso-III-Richtlinie bezieht sich auf alle dort genannten Schutzobjekte. Hierunter fallen (u. a.) Wohnge-



bierte sowie öffentlich genutzte Gebäude. Derzeit nicht geklärt ist die Frage, ob (erst oder schon) bei einer Brutto-Grundfläche von mehr als 5.000 m² Wohnnutzung ein Schutzobjekt im Sinne des Seveso-Rechts anzunehmen ist. Zweifelhaft erscheint aber jedenfalls, (nur) die öffentlich zugänglichen Anlagen zu erfassen, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird. Insoweit dürfte das Seveso-Recht weitergehend sein, ist dort die öffentliche Nutzung doch nicht von einer Besucherzahl abhängig gemacht.



Bei fehlender und einer nicht hinreichenden Umsetzung kann sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung unmittelbar aus der europäischen Richtlinie ergeben. Es spricht einiges dafür, dass die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen zur ausnahmsweisen unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien vorliegen. Die Umsetzungsfrist ist ohne (vollständige) Umsetzung verstrichen. Die in Rede stehende Richtlinienbestimmung stellt sich als hinreichend bestimmt und unbedingt gefasst dar. Nimmt man die unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmung an, muss auch in den Bundesländern, in denen bisher eine Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Baugenehmigungsverfahren für Schutzobjekte im Sinne des Seveso-Rechts nicht geregelt ist, durchgeführt werden. Unterbleibt (gleichwohl) eine Öffentlichkeitsbeteiligung in einem solchen Baugenehmigungsverfahren, besteht das Risiko der (erfolgreichen) Anfechtung der Baugenehmigung durch Dritte allein

wegen des Fehlens dieser Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies ergibt sich aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz. Durch Einfügung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b UmwRG ist dieses nunmehr auch anwendbar auf Baugenehmigungsverfahren für Schutzobjekte innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes. Nach § 4 UmwRG kann die Aufhebung der Entscheidung bereits bei bestimmten Verfahrensfehlern verlangt werden. Neben den explizit aufgeführten Verfahrensfehlern werden andere Verfahrensfehler genannt, die in ihrer Art und Schwere vergleichbar sind und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen haben. Diese Voraussetzung lässt sich bei der hier in Rede stehenden fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung durchaus annehmen. Allerdings ist eine Heilung dieses Fehlers möglich und zulässig. Ein solcher Fehler kann dabei nicht nur von Umweltverbänden geltend gemacht werden, sondern wegen § 4 Abs. 3 UmwRG auch von Nachbarn.

PRAXISHINWEIS

Gerade im umweltrechtlichen Bereich sind nicht nur die nationalen Vorschriften heranzuziehen. Vielfach ist zu prüfen, ob europarechtliche Vorschriften darüber hinausgehen und zur Anwendung zu bringen sind. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für Schutzobjekte im Achtungsabstand von Störfallbetrieben ist bisher nicht in allen Bundesländern umgesetzt worden. Vorsorglich sollte gleichwohl eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.



Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

Newsletter

Umweltrecht

Erweiterte Anfechtungsmöglichkeiten von Plänen und Zulassungsentscheidungen – die Neuerungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ am 02.06.2017 kam es zur umfangreichsten Änderung des UmwRG seit seinem Erlass. Ausschlaggebend für die Gesetzesnovelle war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Der EuGH hatte darin kritisiert, dass die deutschen Regelungen zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten nicht voll umfänglich den europäischen und internationalen Vorgaben genügen würden.

Was hat sich durch die Novellierung verändert?

- Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs des UmwRG. Zu den bisherigen, in § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 abschließend aufgezählten rechtsbehelfsfähigen Entscheidungen treten durch die Novelle drei neue hinzu. So unterfallen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 nunmehr auch Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Annahme oder Änderung von Plänen und Programmen, für welche eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorgesehen ist, dem UmwRG. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 gehören Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die umweltbezogene Vorhaben zugelassen werden, ebenfalls zum Anwendungsbereich des Gesetzes. Schließlich unterfallen auch Verwaltungsakte über Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung und Durchführung von umweltbezogenen Entscheidungen nach den Nrn. 1-5 nunmehr dem UmwRG, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6.
- Ferner wurde die Rügebefugnis für Verbände erweitert. So kann nunmehr, bei bestimmten Entscheidungen, auch die Verletzung von nicht umweltbezogenen Rechtsvorschriften geltend gemacht werden, vgl. § 2 Abs. 1.
- Durch die Gesetzesnovelle ist zudem bei UVP-pflichtigen Vorhaben und bestimmten Industrieanlagen die materielle Präklusionswirkung gefallen. Einem Kläger ist es nunmehr möglich, im gerichtlichen Verfahren alle Einwendungen geltend zu machen,

unabhängig davon, ob er diese auch bereits im vorangegangenen Verwaltungsverfahren vorgetragen hat. Den Wegfall der Präklusionswirkung soll durch eine Missbrauchsklausel relativiert werden. Hiernach bleiben Einwendungen, die erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhoben werden unberücksichtigt, wenn sie missbräuchlich oder unredlich sind. Der Nachweis eines missbräuchlichen Verhaltens obliegt dem, der sich darauf beruft.

- Nach § 4 Abs. 1b Nr. 1 kann der Vorhabenträger Verfahrensfehler noch während des Rechtsbehelfsverfahrens heilen. Die Heilung kann durch eine Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren erfolgen. Kommt es im Verfahren der Entscheidungsfindung zur Verletzung materieller Rechtsvorschriften, ist eine Heilung dieser Fehler in bestimmten Fällen ebenfalls zulässig, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine gebundene Entscheidung oder eine Abwägungsentscheidung handelt.
- Die Frist zur Begründung einer umweltrechtlichen Klage wurde durch die Gesetzesnovelle verschärft und verkürzt. Sie beginnt mit der Klageerhebung und ist auf zehn Wochen begrenzt. Eine Fristverlängerung ist nur eingeschränkt möglich. Für bestimmte Verfahren wird erstinstanzlich das Oberverwaltungsgericht für zuständig erklärt.
- Schließlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass in den Anwendungsbereich des UmwRG fallende Verwaltungsakte, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen ist, gegenüber einer oder mehreren Personen bekannt zu geben sind, sofern dies beantragt wird.

PRAXISHINWEIS

Die Novelle des UmwRG hat weitreichende Auswirkungen auf die Planungs- und Investitionssicherheit von Vorhaben. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches führt z.B. dazu, dass auch SUP-pflichtige Bauleitpläne, die nicht den Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben



bilden, umweltrechtsbehelfsfähig sind. Gleiches gilt für nicht UVP-pflichtige Anlagengenehmigungen oder Planfeststellungsbeschlüsse, wenn für die Zulassungsentscheidung umweltbezogene Vorschriften anzuwenden sind. Sollte während einer Klage festgestellt werden, dass ein relevanter Mangel vorliegt, besteht jedoch andererseits die erweiterte Möglichkeit, diesen Fehler noch während des gerichtlichen Verfahrens zu reparieren und zu heilen. Insgesamt sind die Sondervorschriften allerdings derart komplex, dass sie alle Beteiligten vor hohe Herausforderungen stellen.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de

Anwendbarkeit des Bergrechts auf Vorhaben zur Gewinnung von Quarzsand/-kies

Vorhaben zur Rohstoffgewinnung führen häufig zu Konflikten mit der Standortgemeinde. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde hängen u.a. davon ab, ob das Rohstoffvorhaben dem Bundesberggesetz (BBergG) unterfällt. In seinem Urteil vom 30.03.2017 (Az.: 7 C 17/15) hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen dies bei der übertägigen Gewinnung von Quarzsand/-kies der Fall ist. Das BBergG findet Anwendung auf die in § 3 Abs. 3 und 4 BBergG abschließend aufgezählten bergfreien und grundeigenen Bodenschätze. Hiervon zu unterscheiden sind die sog. Grundeigentümergebäude. Diese unterstehen – wie auch die grundeigenen Bodenschätze – dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers, unterfallen dem Bergrecht aber nur, wenn sie ausnahmsweise unter Tage gewonnen werden. Der Abbau von Grundeigentümergebäuden (z.B. Kies oder Sand) richtet sich daher vorrangig nach Landesrecht (z.B. dem Abtragungsgesetz NRW). Die Abgrenzung zwischen grundeigenen Bodenschätzen und Grundeigentümergebäuden ist nicht immer eindeutig. So unterstellt § 3 Abs. 4

Nr. 1 BBergG beispielsweise Quarz und Quarzit prinzipiell nur dann dem Bergrecht, wenn sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen. Wann dies der Fall ist, war bislang nicht abschließend geklärt. Höchststrichterlich entschieden war nur, dass es ausreicht, dass die Stoffe nach ihrer Aufbereitung diese Eigenschaft aufweisen. Die natürliche Zusammensetzung ist demnach nicht ausschlaggebend. Mit der angeführten Entscheidung sind nun zwei weitere Auslegungsfragen in diesem Zusammenhang geklärt: Zum einen kommt es danach für die Anwendbarkeit des BBergG nicht auf das quantitative Verhältnis des hochwertigen Rohstoffs zum insgesamt abgebauten Material an, solange die Gewinnung des hochwertigen Materials noch die bergbauliche Tätigkeit mitträgt. Dies ist auch dann der Fall, wenn der (ggf. durch Aufbereitung zu erreichende) hochwertige Anteil weniger als ein Viertel (die Proben hatten einen Anteil von 16,9 bis 25,7 % ergeben) des Gesamtmaterials ausmacht. Zum anderen ist es unerheblich, ob die gewonnen hochwertigen Stoffe tatsächlich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium verwendet werden sollen, da das Gesetz allein an die objektive Eignung anknüpft. Obwohl der gewonnene Quarz vorrangig im Hoch- und Tiefbau Verwendung finden sollte, war daher nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts Bergrecht anzuwenden.

PRAXISHINWEIS

Aufgrund der Anwendbarkeit des Bergrechts konnte sich der Vorhabenträger in dem Fall insbesondere auf § 38 Satz 1 BauGB berufen. Die dem Vorhaben entgegenstehende Bauleitplanung der Standortgemeinde war daher bei Zulassung des Vorhabens nur als abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Dies zeigt, welche Folgen die Anwendbarkeit des Bergrechts haben kann. Es ist daher zu begrüßen, dass diesbezüglich nun wesentliche Auslegungsfragen geklärt worden sind.



Dr. Daniel Wörheide
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-73
d.woerheide@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVA}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVA}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.^{PVE}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{VD}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Kristina Knauber^V
Dr. Meike Kilian
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.
Nima Rast
Dr. Daniel Wörheide
Dr. Sabine Warnebler, LL.M.(VuW)^{MW}
Dr. Elmar Loer, EMBA^X



P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Fachanwältin für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
A Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen
L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
E Master of European Studies
W Master of Laws (Victoria University Wellington, Neuseeland)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
X Executive Master of Business Administration

Gustav-Heinemann-Ufer 88 • 50968 Köln
Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22



Web: www.lenz-johlen.de

Bildnachweis: S. 2: Wikimedia Commons, S. 5: istock.com | Michael Utech